



**Marina Yankovskaya**

Juristin, Leiterin Gesellschaftsrecht, Rödl & Partner

**Michael Mayer**

Rechtsanwalt, Rödl & Partner

## → Unternehmenskauf in Russland – Rechtlicher Rahmen

Рынок слияний и поглощений России по-прежнему представляет интерес и продолжает проявлять активность также во время кризиса. К тому же правовые рамки для покупки предприятия в России за последние годы значительно улучшились, но в то же время принятый в 2008 году закон об ограничении иностранных инвестиций в стратегически важные отрасли создал новые преграды. В этой статье авторы делают обзор процесса покупки предприятия в России.

Der M&A Markt in Russland ist nach wie vor hoch interessant und vor allem auch nach der Krise wieder höchst aktiv. Insgesamt hat sich der Rechtsrahmen für den Unternehmenserwerb in Russland in den letzten Jahren stark verbessert, wobei durch das Gesetz zur Einschränkung ausländischer Investitionen in strategische Branchen im Jahre 2008 für gewisse Bereiche neue Hürden geschaffen wurden. Dieses Gesetz wird derzeit überarbeitet.

In den allermeisten Fällen erfolgt der Erwerb russischer Assets durch sog. „Share Deals“. Der unmittelbare Kauf von Vermögensgegenständen als Sachgesamtheit („Asset Deal“) ist in Russland aufgrund seiner Kompliziertheit selten, kann aber in besonderen Fällen empfehlenswert sein.

Der Ablauf eines Share Deals gliedert sich in sechs grundlegende Schritte. Erstens müssen sich die Parteien über den groben Umriss des Vorhabens einig werden. Dies passiert grundsätzlich durch den Abschluss einer Absichtserklärung (Letter of Intent), eines Memorandum of Understanding oder durch einen Vorvertrag. Der nächste Schritt ist die Durchführung einer genauen Kontrolle der Zielgesellschaft (Due Diligence). Darauf folgen die Kaufvertragsgestaltung und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Zuletzt folgen der Abschluss und die Erfüllung des Aktien- bzw. Anteilskaufvertrages sowie die Post- Akquisitionsmaßnahmen.

Im nachfolgenden Beitrag möchten wir einen Überblick über den Ablauf eines Unternehmenskaufes in Russland geben.

### **Absichtserklärung bzw. Vorvertrag**

In der Absichtserklärung (Letter of Intent) bzw. im Memorandum

of Understanding sollen sich die Parteien bereits über die Grundpfeiler der Transaktion einigen. Diese Form der Einigung ist in der Regel unverbindlich, jedoch empfiehlt es sich, auf die Formulierung zu achten, da diese über die Rechtsverbindlichkeit der Absichtserklärung entscheidet.

Ein Vorvertrag ist hingegen nach russischem Recht stets verbindlich. Er muss bereits alle wesentlichen Bestimmungen des Hauptvertrages enthalten. Der Vorvertrag verpflichtet zum Abschluss des Hauptvertrages. Vereinbaren die Parteien kein Datum über den Abschluss des Hauptvertrages, dann muss der Hauptvertrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorvertrages abgeschlossen werden.

Zu beachten ist, dass ab dem 1. Juli 2009 für die Übertragung von GmbH- Anteilen eine notarielle Beurkundung erforderlich ist und somit auch der Vorvertrag bezüglich der Übertragung von GmbH- Anteilen der notariellen Beurkundung unterliegt.

### **Due Diligence**

Vor dem Abschluss eines Kaufvertrages ist mindestens die Durchführung einer rechtlichen Due Diligence geboten. Dabei wird grundsätzlich eine allgemeine Rechtsprüfung der Zielgesellschaft und ihrer Tätigkeiten durchgeführt. Auf Wunsch des potentiellen Käufers kann besonders auf bestimmte Gebiete eingegangen werden. Neben der rechtlichen Due Diligence kann auch eine finanzielle und steuerliche Due Diligence durchgeführt werden.

### **Gestaltung von Aktien- bzw. Anteilskaufverträgen**

Nach dem erfolgreichen Abschluss einer Due Diligence bzw. parallel zur Prüfung wird ein Aktien- bzw. Anteilskaufvertrag ausgearbeitet, der insbesondere die Ergebnisse der Due Diligence berücksichtigen soll.

Bezüglich der Rechtswahl haben die Parteien das Recht, die anwendbare Rechtsordnung frei zu bestimmen. Jedoch sind dabei stets die zwingenden Vorschriften des russischen Rechts zu beachten wie z. B. die Übertragung von Aktien und Anteilen nach russischem GmbH- und Wertpapierrecht.

Der Vertrag wird grundsätzlich schriftlich abgeschlossen, wobei auf die notarielle Beurkundung bei GmbH- Anteilskaufverträgen zu achten ist. Der Kaufvertrag unterliegt nicht der staatlichen Registrierung, jedoch müssen die Daten der Gesellschafter einer GmbH in ein staatliches Register eingetragen werden. Der Mindestinhalt eines Anteils- bzw. Aktienkaufvertrages umfasst nur dessen Gegenstand. Wird dieser nicht angegeben, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht sind das Stammkapital der Zielgesellschaft und die Anzahl der Gesellschafter bzw. Aktionäre zu beachten. Liegt das Stammkapital des zweiten und jedes darauf folgenden Geschäftsjahres unter dem zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapitals, muss die Gesellschaft liquidiert werden. Dies kann unter Umständen auch gerichtlich erzwungen werden.

Bezüglich der Anzahl der Gesellschafter bzw. Aktionäre ist zu beachten, dass die Anzahl von 50 weder bei einer GmbH noch einer geschlossenen Aktiengesellschaft überschritten werden kann. Ist dies trotzdem der Fall, sind die GmbH sowie die geschlossene Aktiengesellschaft in eine offene Aktiengesellschaft umzuwandeln. Wird dies nicht getan, kann dies zwangsweise zur Liquidierung führen.

Erwirbt man russische Aktien, so ist darauf zu achten, dass diese staatlich registriert werden müssen. Es empfiehlt sich gerade bei Aktiengesellschaften vor dem Aktienerwerb einen Blick in die Geschichte des Unternehmens zu werfen. Zum Zeitpunkt der Wende wurden viele russische staatlichen Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt. Dabei hat sich der Staat eine sog. goldene Aktie zurückbehalten, die ihm einige Rechte am Unternehmen sichert.

### **Genehmigungen**

Vor dem Abschluss eines Kaufvertrages sind die notwendigen Genehmigungen einzuholen, ansonsten kann das Rechtsgeschäft unwirksam sein. Alternativ kann das Inkrafttreten bzw. die Ausführung des Kaufvertrages bis zur Einholung aller erforderlichen Genehmigungen aufgeschoben werden. Dabei ist auf das Auslandsinvestitionsrecht zu achten, sofern in ein Unternehmen investiert wird, welches in einer strategischen Branche tätig ist. Außerdem sind die kartellrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Wird eine gewisse Anzahl an Aktien oder Geschäftsanteilen erworben, ist unter Umständen eine vorherige Genehmigung von den Kartellbehörden einzuholen.

Des Weiteren sind die Vorkaufsrechte einzelner Gesellschafter oder Aktionäre zu beachten und gegebenenfalls Verzichtserklärungen hinsichtlich des Vorkaufsrechtes einzuholen.

### **Kaufvertragsabschluss und Erfüllung**

Ein Kaufvertrag wird in aller Regel nach dem Erhalt aller erforderlichen Zustimmungen bzw. unter aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen. Bei GmbH-Anteilen ist der Kaufvertragsabschluss unter aufschiebenden Bedingungen nicht möglich. Mit der notariellen Beurkundung gilt der Anteilskaufvertrag als abgeschlossen.

Die Übergabe von Aktien erfolgt durch die Umschreibung im Aktionärsregister. Dieses kann von der AG selbst oder von einem staatlich lizenzierten Registerführer geführt werden. Hat eine AG mehr als 50 Aktionäre, ist das Aktionärsregister zwingend von einem Registerführer zu führen. Die Aktien können auch bei einem Verwahrer, einer Gesellschaft (gewöhnlich einer Bank), die ihrerseits dafür staatlich lizenziert ist, hinterlegt werden. Als solche Verwahrer treten in Russland häufig Tochtergesellschaften vieler weltweit führender Banken auf.

### **Post- Akquisitionsmaßnahmen**

Der Erwerb endet in vielen Fällen nicht mit dem Eigentumsübergang an Aktien bzw. Anteilen und der Kaufpreiszahlung. Es kann erforderlich sein, weitere vom russischen Recht ausdrücklich vorgeschriebene bzw. sinnvolle Post-Akquisitionsmaßnahmen durchzuführen.

Als erstes muss die Gesellschaft, deren Anteile erworben wurden, von dieser Transaktion verständigt werden, damit die Gesellschafterliste der betroffenen GmbH angepasst werden kann. Vereinbaren die Parteien nicht, wer diese Benachrichtigung vorzunehmen hat, so passiert dies durch den Notar, der den Anteilskaufvertrag beurkundet hat.

Wurden bestimmte gesetzlich festgelegte kartellrechtliche Schwellenwerte bei der Transaktion überschritten und hat man dies nicht schon in vorhinein den Kartellbehörden mitgeteilt, so empfiehlt es sich, dies nachzuholen. Bei einem Verstoß gegen das Kartellrecht sind die zuständigen Behörden berechtigt, das Geschäft anzufechten.

Nach der Akquisition werden üblicherweise neue Leitungsorgane gewählt. Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat werden grundsätzlich von einer Aktionärs- bzw. Gesellschafterversammlung ernannt. Um diese unmittelbar nach der Transaktion durchführen zu können, empfiehlt es sich, die Aktionärs- bzw. Gesellschafterversammlung vor dem Anteilsverkauf anzuberäumen. Der neu gewählte Geschäftsführer ist in ein staatliches Register einzutragen.

Es ist empfehlenswert, die Satzung der betroffenen GmbH nach dem Erwerb abzuändern, um eine effektive Kontrolle über die Geschäftsführung sicherzustellen.